

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen

**LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-
pflege**

**Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden
e.V.**

**Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger
Berlin e. V.**

Landeselternausschuss Kindertagesstätten

JugAL / Bezirksstadträte

23.03.2020

5. Trägerinformation

zur angeordneten Schließung aller Kindertageseinrichtungen im Land Berlin in Folge der aktuellen Corona-Pandemie

Hier: Aktualisierte Vorgaben zur Notbetreuung / sonstige Gruppenaktivitäten / Umsetzung allg. Dienstverpflichtung / Meldung der Notbetreuungszahlen

Sehr geehrte Trägervertreterin, sehr geehrter Trägervertreter,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung — SARS-CoV-2-EindV) vom 14. März 2020 hat der Senat von Berlin u. a. die Schließung der Kindertageseinrichtungen sowie eine Notbetreuung für Kinder in Kitas und in Kindertagespflege beschlossen.

Mit diesem 5. Trägerschreiben übersenden wir Ihnen weitere Informationen u. a. zur Bestimmung anspruchsberechtigter Personengruppen mit der Bitte um Beachtung:

1) Aktualisierte Vorgaben zum Personenkreis

Die bisherige strikte Regelung zur Inanspruchnahme eines Platzes in der Notbetreuung, wonach beide Elternteile systemrelevante Berufe ausüben müssen, wird für nachfolgend aufgeführte ausgewählte Berufsgruppen gelockert und auf eine sogenannte „Ein-Elternregelung“ umgestellt.

In diesen Fällen muss künftig nur ein Elternteil in einer der aufgeführten Berufsgruppen tätig sein, um Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung zu haben, sofern keine an-

dere Möglichkeit der häuslichen Betreuung gegeben ist. Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für eine auskömmliche Personalverfügbarkeit in diesen Aufgabenfeldern sichergestellt werden.

Im Einzelnen zählen hierzu folgende ausgewählten Berufsgruppen:

- a. Gesundheitsbereich (ärztliches Personal, Pflegepersonal u. medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken)
- b. Pflege
- c. Polizei und Feuerwehr
- d. Justizvollzug
- e. Behindertenhilfe
- f. Einzelhandel (Lebensmittel- und Drogeriemärkte)

Für die hier nicht aufgeführten Berufsgruppen gilt weiterhin das bisherige Erfordernis, dass beide Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sein müssen und keine andere Möglichkeit einer Kinderbetreuung organisiert werden kann.

Eine angepasste Eigenerklärung für Eltern (Version 03) ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt.

Klärungen im Einzelfall können von Seiten der Träger und Einrichtungen weiterhin über die eingerichtete Hotline der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBild-JugFam) telefonisch unter 030 90227 6060 bzw. über das Funktionspostfach

Kita.notbetreuung@senbjf.berlin.de herbeigeführt werden.

Am übergeordneten Ziel der Reduzierung sozialer Kontakte zur Eindämmung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus wird unvermindert festgehalten. Insofern soll die Notbetreuung in möglichst kleinen Gruppen stattfinden. Auch gilt weiterhin, dass die häusliche Betreuung der Kinder auch von Eltern aus systemrelevanten Berufsgruppen weiterhin vorrangig ist, soweit eine solche Möglichkeit besteht.

2) Notfallbetreuung in Fällen von Kindern mit schweren Behinderungen

Die Notfallbetreuung in Kindertageseinrichtungen steht auch behinderten Kindern mit wesentlich erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe (B-Kinder) oder vergleichbaren schweren Beeinträchtigungen mit besonderen Förder- und Versorgungsbedarfen offen, wenn keine häusliche Betreuung, Versorgung und Förderung möglich ist. Dieses gilt unabhängig davon, ob Eltern in einem systemrelevanten Beruf tätig sind, oder nicht.

3) Berücksichtigung von Kinderschutzfällen im Rahmen der Notfallbetreuung

Unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern sollen Kinder, für die Betreuung unter Gesichtspunkten des Kinderschutzes notwendig ist, mit einer Entscheidung des Jugendamtes / des Regionalen Sozialen Dienstes (ggf. auch telefonisch) anspruchsberechtigt sein.

4) Berücksichtigung von Brandenburger Kindern in der Notfallbetreuung

Kinder mit Wohnsitz in Brandenburg, die bisher in Berlin in der Regelbetreuung betreut wurden, können unter den entsprechenden aktuellen Regelungen am Notbetreuungssystem ihrer Regelkita teilnehmen.

- 5) Präzisierung des Geltungsbereichs der Betriebsschließung (Sonstige Aktivitäten)
Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verordnung SARS-CoV-2-EindV sämtliche Kitafahrten, Ausflüge, Gruppenangebote und der Besuch von Veranstaltungen jedweder Art in Zusammenhang mit dem Kitabetrieb bis auf weiteres untersagt sind.

- 6) Dienst- und Arbeitsverpflichtung des Kita-Personals

Die unabhängig von der Betriebsschließung grundsätzlich weiter bestehende Dienst- und Arbeitsverpflichtung des Personals in den Kindertageseinrichtungen muss unter Beachtung der besonderen Lage umgesetzt werden. Alle Einrichtungen sind Teil des Notsystems.

Sofern es in einer Einrichtung temporär keinen Bedarf für Notbetreuung gibt, bleibt die Einrichtung als Teil des Notbetreuungssystems in Bereitschaft um Kinder aufzunehmen; der Träger sichert eine Erreichbarkeit für die Eltern innerhalb der üblichen Öffnungszeiten zu.

Es wird empfohlen, dass jene Kräfte, die auf Grund der niedrigeren Betreuungszahlen zunächst nicht im Rahmen der Notbetreuung im Einsatz sind, durchgehend trägerintern als Reserve für die Notbetreuung zur Verfügung stehen. Dies setzt nicht notwendiger Weise eine Vor-Ort-Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung voraus.

Phasen einer gleichzeitigen Anwesenheit aller Fachkräfte über den aktuellen Personalbedarf der Notbetreuung hinaus, bspw. für Teamabsprachen etc., sollen auf das zeitlich notwendige Maß beschränkt werden. In diesen Fällen sind strikte Abstandsregelungen sowie die übrigen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

- 7) Öffnungszeiten / Änderungen von Öffnungszeiten

Grundsätzlich soll die Notbetreuung im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten der Kita und ausgerichtet am individuellen Bedarf der zu betreuenden Kinder erfolgen. Sofern Träger im Rahmen der Notbetreuung Öffnungszeiten dauerhaft verändern wollen oder müssen, z. B. weil sich im Kontext der Pandemiebekämpfung Bedarfe an Rand- oder Wochendzeiten ergeben, sind die Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII gegenüber der Einrichtungsaufsicht zu beachten. Dies gilt sowohl für eine deutliche Reduzierung, als auch für Ausweitungen von Öffnungszeiten über den Zeitraum von 6 bis 18 Uhr hinaus bzw. die Öffnungen an Wochenenden. Richten Sie Ihre diesbezüglichen Anfragen an die Ihnen bekannten E-Mail Adressen zuständigen Mitarbeiter/innen der Kitaaufsicht. Sollten Sie bis zum Ablauf des folgenden Tages keine Rückmeldung erhalten, gilt der Antrag als vorläufig genehmigt.

- 8) Laufende Erhebung der Inanspruchnahme der Notbetreuung

Im Hinblick auf die Bewertung und Koordination des Notbetreuungssystems Kita bedarf es u. a. der Erhebung (i) der Anzahl der betreuten Kinder sowie (ii) der Anzahl der angefragten Kinder (Selbsterklärung liegt vor / Kinder aber noch nicht in der Notbetreuung).

Unter folgender Webadresse können Sie für die Einrichtungen Ihres Trägers die o. g. Angaben zur Notbetreuung eingeben (siehe auch Mail des Trägerservice vom 20.03.2020).

<https://berlin-notbetreuung-kita.schuetze.ag>

Ihre Trägernummer ist „Benutzername“ und „Kennwort“.

Sofern Sie diesbezüglich Fragen haben, richten Sie diese bitte an folgendes Funktionspostfach: gesamtjugendhilfeplanung@senbjf.berlin.de

Bitte aktualisieren Sie über dieses Instrument ihre Angaben, sofern sich die Zahl der betreuten Kinder ändert. Angaben sind von allen Trägern spätestens bis zum Donnerstag jeder Woche, 18.00 Uhr vorzunehmen.

Über weitere Änderungen werden wir Sie weiter laufend informieren, bspw. auch über unsere Homepage (<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/>). Hier finden Sie in der Rubrik der häufig gestellten Fragen / „FAQ“ zeitnah auch eine detaillierte Liste von Berufen, die den aufgeführten Berufsgruppen zugeordnet werden.

Angesichts der sehr dynamischen Entwicklungen sind weitere kurzfristige Anpassungen der Verfahren nicht auszuschließen. Hierfür bitte ich um Verständnis. Zugleich danke ich Ihnen für die zügige Etablierung und Aufrechterhaltung des Notbetreuungssystems. Hiermit tragen Sie maßgeblich dazu bei, die aktuelle Situation zu bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulze

NOTWENDIGKEIT DER NOTBETREUUNG IN KITA - Erklärung der Eltern

(Stand: 21.03.2020; 15:00 Uhr)

Name des Kindes

Name der Eltern

Elternteil 1

Elternteil 2

Name des Arbeitgebers

Elternteil 1

Elternteil 2

Ich/wir gehören zu/r folgenden anspruchsberechtigten Berufsgruppe/n für Kitanotbetreuung:

Elternteil 1	Elternteil 2	Berufsgruppen ¹
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Justizvollzug
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Krisenstabspersonal
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	betriebsnotwendiges Personal von BVG, S-Bahn, BWB, BSR, weiterer Unternehmen des ÖPNV und der Ver-/ Entsorgung, Energieversorgung (Strom, Gas)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	betriebsnotwendiges Personal im Gesundheitsbereich (v. a. ärztliches Personal, Pflegepersonal und medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	betriebsnotwendiges Personal im Pflegebereich
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in öffentlichen Einrichtungen und Behörden von Bund u. Ländern, Senatsverwaltungen, Bezirksämtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden, Jobcentern und öffentlichen Hilfeangeboten ² und Notdienste
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sonstiges betriebsnotwendiges Personal der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelhandel (Lebensmittel- und Drogeriemärkte)

Ich versichere/wir versichern, dass die Betreuung der o.g. Kinder nicht anders bewerkstelligt werden kann. Ich werde/wir werden die Notbetreuung nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen.

<i>Datum</i>	<i>Unterschrift Elternteil 1</i>	<i>Unterschrift Elternteil 2</i>

¹ Für folgende Berufsgruppen gilt die Ein-Elternregelung: **Gesundheitsbereich** (ärztl. Personal, Pflegepersonal u. medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken); **Pflege, Polizei** und **Feuerwehr, Justizvollzug, Behindertenhilfe, Einzelhandel**.

² Einschließlich Eingliederungs-, Wohnungsnotfall- und Jugendhilfe, betriebsnotwendiges Personal in der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, (insbesondere Notdienstsysteme Kinderschutz, stationäre und teilstationäre Einrichtungen, Kita, Vormünder, ambulante Hilfe zur Erziehung)